

# **Polizeiverordnung der Stadt Rheinstetten zum Fahren mit Umzugswagen in Rheinstetten in der Zeit vom 12. bis 17. Februar 2026**

Die Stadt Rheinstetten, Ortspolizeibehörde, erlässt gem. § 17 Abs. 1 Polizeigesetz für Baden-Württemberg folgende Polizeiverordnung zur Abwendung von Lärmstörungen durch umherfahrende Umzugswagen:

## **§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung regelt das Fahren von Fahrzeugen, die auf der Ladefläche Aufbauten in Form von Faschingswagen haben oder derart gestaltete Anhänger ziehen (Umzugswagen).

Die Polizeiverordnung gilt auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen auf Gemarkung Rheinstetten.

## **§ 2 - Verbotstatbestand**

In der Zeit vom 12. Februar 2026, 00:00 Uhr, bis 17. Februar 2026, 24:00 Uhr ist es verboten, auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Rheinstetten mit Umzugswagen zu fahren und dabei aus Lautsprechern Musik abzuspielen. Das Verbot, aus Lautsprechern Musik abzuspielen, gilt auch dann, wenn solche Umzugswagen geparkt werden. Im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung und die Polizeiverordnung der Stadt Rheinstetten gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung), insbesondere § 2.

## **§ 3 - Ausnahmen**

1. Das Verbot des § 2 gilt nicht:
  - a.) während der Dauer des Umzugs am 15. Februar 2026 in Forchheim und am 16. Februar 2026 in Neuburgweier,
  - b.) darüber hinaus an den Tagen vom 14. bis 17. Februar 2026 jeweils von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr und
  - c.) in Bereichen und für Zeiträume, für die die Ortspolizeibehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.
2. Wer einen Umzugswagen fährt, hat in den Fällen der Ziffern 1 b.) und c.) auf Anordnung der Polizei (Polizeibehörde und Polizeivollzugsdienst), in den Aufstellbereichen der Umzüge auch von gekennzeichneten Ordnungskräften der Veranstalter, die Lautstärke der Musikanlage dauerhaft zu reduzieren.

## **§ 4 - Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 26 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Führer eines Umzugswagens gegen § 2 dieser Verordnung verstößt oder entgegen § 3 Nr. 2 dieser Polizeiverordnung

Anordnungen befugter Personen, die Lautstärke zu reduzieren, nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 €, im Wiederholungsfalle bis 1.000 € geahndet werden.

#### § 5 - Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 12. Februar 2026 in Kraft und endet mit Ablauf des 17. Februar 2026.

Rheinstetten, den 1. Oktober 2025

gez. Sebastian Schrempp  
Oberbürgermeister

#### Hinweis:

Die Begründung kann bei der Stadt Rheinstetten, Sozial- u. Ordnungsamt, Rappenwörthstr. 49 in Rheinstetten zu den Sprechzeiten eingesehen werden.